

Kanzleimitteilung

vom 14. Juli 2008

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Entschädigungsansprüche von NS-Widerständlern

Soeben hat die auf Wiedergutmachungsrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwaltskanzlei von Raumer ein rechtspolitisch brisantes, kürzlich vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig mit Beschluss vom 14. Mai 2008, AZ: 5 B 43.08 zugelassenes Revisionsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 12.12.2007, AZ: 6 K 3631/03 durch Revisionsbegründung in Gang gesetzt.

Das höchste Verwaltungsgericht in Leipzig, das durchschnittlich nur in weniger als zehn Prozent aller Fälle Anträgen auf Revisionszulassung stattgibt, hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen zugelassen und das Urteil des VG Potsdam aufgehoben, soweit es die Nichtzulassung der Revision bestimmt hatte. In dem Revisionsverfahren wird es u. a. um die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Potsdam gehen, nach der sogar aktive NS-Widerständler ihre Entschädigungsansprüche nach dem sogenannten Ausgleichsleistungsgesetz (ALG) für ihr in der sowjetischen Besatzungszeit enteignetes Immobilienvermögen wegen „Unwürdigkeit“ verwirken würden, wenn sie höhere Funktionen im Machtapparat des Dritten Reichs innehatten. Etwa den Erben Stauffenbergs könnten danach eventuelle Ausgleichsleistungen mit der Begründung abgesprochen werden, Stauffenberg habe „dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet“, wie es im ALG heißt.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte mit seinem Urteil vom 12. Dezember 2007, AZ: 6 K 3631/03 die Klage von Erben des Heino von Broesigke auf Ausgleichsleistungen abgewiesen, weil dieser eine amtliche Funktion in der Abteilung „Gäste und Reisen“ des „SS-Hauptamtes“ inne gehabt hatte. Es legte dabei zu Grunde, dass Heino v. Broesigke wegen dieser Funktion im Sinne des § 1 Abs. 4 ALG „dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet“ habe und daher keiner Ausgleichsleistungsansprüche würdig sei.

Dies sah das Verwaltungsgericht aufgrund der bloßen Amtsinnehabung des Heino von Broesigke als gegeben an, obschon es selbst die schwindende Bedeutung des „SS-Hauptamtes“ im System des Dritten Reichs festgestellt hatte und das Gericht dem damaligen Eigentümer auch keine konkreten Unterstützungshandlungen des Systems vorhalten konnte. Gleichwohl habe er eine nicht nur unbedeutende amtliche Funktion im System innegehabt. Im Rahmen der Bewertung des Falles käme es nach Auffassung des Verwaltungsgerichts aber auch nicht darauf an, dass sich Heino v. Broesigke nach dem 20. Juli 1944 aktiv für den von der Gestapo in Haft gesetzten und unter Anklage des Volksgerichtshofs gestellten sowie dann zum Tode verurteilten Graf von Schulenburg eingesetzt habe, was damals mit

erheblichen Gefährdungen der eigenen Person einhergehen konnte. Auch seine unstrittige Hilfeleistung für eine jüdische Familie und die dokumentierte Rettung einer als Mischling im Dritten Reich verfolgten Person vor dem sicheren Tod im Lager, seien vom Gericht in keiner Form zu berücksichtigen gewesen, weil im Rahmen des § 1 Abs. 4 ALG kein Raum dafür bestehe, eine irgendwie geartete „tätige Reue“ zu berücksichtigen.

Obschon Heino v. Broesigke auch vom Kläger niemals als aktiver Widerständler angesehen oder bezeichnet worden war, stellte das Verwaltungsgericht Potsdam in der mündlichen Verhandlung, aber auch im Urteil gleich noch klar, dass seine Auffassung auch für aktive Widerständler im Dritten Reich gelte. Auch diese seien generell als „unwürdig“ einzustufen, soweit sie zuvor oder auch noch zum Zeitpunkt ihrer Widerstandshandlung gehobene Positionen im Machtapparat des Dritten Reichs inne gehabt hatten. Diese Auffassung des Verwaltungsgerichts könnte ggf. alle, idR hochrangigen Wehrmachtsoffiziere, die den Attentatsversuch gegen Adolf Hitler am 20. Juli 1944 geplant und durchgeführt hatten, bzw. deren heutige Erben aus der Ausgleichsleistung ausnehmen.

Ob diese Auffassung haltbar ist, wird nun in Bälde in Leipzig entschieden werden. Das höchste Leipziger Gericht hatte in den vergangenen zwei Jahren mehrfach zu weitgehende Urteile von Fachgerichten zur Aberkennung von Ausgleichsleistungen wegen „Unwürdigkeit“ aufgehoben. (vgl. u.a. Kanzleimitteilung Rechtsanwaltskanzlei von Raumer „Erfolg für Enteignungsoffer in der sowjetischen Besatzungszeit beim Bundesverwaltungsgericht – BVerwG 3 C 37.05“ vom 15.03.07, abrufbar unter www.jus-von-raumer.de sowie etwa Aufsätze von Raumer „Anwendbarkeit des § 1 Abs. 4 ALG auf Zwischenerben“ IFLA 08/07 und „Die „Würdigkeitsprüfung“ gem. § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (ALG) im Lichte der Rechtsprechung des BVerwG“, ZOV 01/07).

Mit dem nach einer noch durchzuführenden mündlichen Verhandlung zu erwartenden Urteil des 5. Senats des BVerwG wird sich zeigen, ob das deutsche Widergutmachungsrecht für Enteignungsoffer in der sowjetischen Besatzungszeit es zulässt, ggf. sogar aktiven Widerständlern im Dritten Reich und deren Erben heute Ausgleichsleistungsansprüche wegen Entschädigungsunwürdigkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 ALG abzusprechen. In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Potsdam hatte die zuständige 6. Kammer die Frage des Klägersvertreter, Rechtsanwalt von Raumer ausdrücklich bejaht, ob nach Auffassung des Gerichts denn dann auch Stauffenbergs Erben eine Ausgleichsleistung wegen Unwürdigkeit zu verweigern wäre. In seiner schriftlichen Urteilsbegründung hatte das Verwaltungsgericht diese klare Aussage allerdings später insoweit wieder relativiert, als es letztlich im vorliegenden Fall offen bleiben könne, ob für „besonders krasse Ausnahmefälle“ aktiver Widerständler im Dritten Reich etwas anderes gelten könne.

Mit Blick auf das gerade in letzter Zeit erneut erwachte internationale Interesse an dem Umgang der Deutschen mit den Widerständlern im Dritten Reich, wird die Entscheidung des 5. Senats mit Spannung erwartet. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung in Leipzig steht noch nicht fest.